



Steuererlass

Wer in eine dauerhafte finanzielle Notlage geraten ist, hat die Möglichkeit, bei der **Finanzverwaltung, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen**, ein schriftlich begründetes Gesuch um Steuererlass einzureichen (Art. 252 Steuergesetz (StG) bzw. Art. 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)). Ausserdem ist der ebenfalls hinterlegte "**Fragebogen zum Steuererlassgesuch**" vollständig auszufüllen und unter Beilage sämtlicher aktuellen Belege (laufendes Kalenderjahr) an die Erlassbehörde einzureichen.

Bei lediglich vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten ist allenfalls ein Gesuch um Zahlungserleichterung d.h. um Verlängerung der Zahlungsfrist ebenfalls an die vorgenannte Bezugsbehörde zu stellen.

Gegenstand des Erlasses

sind gemäss Art. 252 StG bzw. Art. 167 DBG rechtskräftig veranlagte Steuern, Zinsen oder Bussen wegen einer Verfahrensverletzung oder Übertretung. Bereits bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem Vorbehalt geleistet worden ist.

In Quellensteuerfällen sind Erlassgesuche auch nach der Bezahlung möglich.

Bei Erlassgesuchen bleibt die gesetzliche Pflicht zur Bezahlung von Verzugszins in jedem Fall vorbehalten.

Beurteilung Erlassgesuch

Für die Beurteilung eines Erlassgesuches sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt des Erlassentscheids unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung eine fristgerechte Zahlung hätte leisten können. Die Erlassbehörde prüft die konkreten Umstände und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums.

Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Frist nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

Ein Erlass ist u.a. ausgeschlossen,

wenn die steuerpflichtige Person überschuldet ist oder für ausstehende Steuerbeträge die Zwangsvollstreckung eingeleitet worden ist.

Auf das Erlassgesuch wird nicht eingetreten, wenn die gesuchstellende Person ihre Verfahrenspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt.

Erfolgsaussichten des Erlassgesuches

Falls eine der nachstehenden Fragen mit "Ja" beantwortet werden muss, kann grundsätzlich kein Erlass gewährt werden.

Ein Erlassgesuch kann nur für **rechtskräftige Forderungen** (definitive Veranlagung) gestellt werden.

- | | | | |
|----|--|--------------------------|----------------------------|
| 1. | Wurden Sie für das Gesuchsjahr nach Ermessen veranlagt, weil Sie Ihre Mitwirkungspflichten verletzt haben (z.B. Nichteinreichen der Steuererklärung oder verlangter Belege)? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| 2. | Verfügten Sie im Zeitpunkt der Rechnungsstellung über genügend finanzielle Mittel , so dass Zahlungen bzw. Rückstellungen möglich gewesen wären? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| 3. | Haben Sie nebst der zu erlassenden Forderung weitere Schulden und deren Gläubiger verzichten nicht auf ihre Geldforderung? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| 4. | Haben Sie seit der Rechnungsstellung (Steuern) andere Schulden beglichen? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| 5. | Verfügen Sie über Vermögen (Sparkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Liegenschaften, unverteilter Erbschaften usw.), welches die zu erlassende Forderung übersteigt? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| 6. | Haben Sie für die zu erlassende Forderung bereits einen Zahlungsbefehl erhalten? | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |

Kosten:

Das Erlassverfahren ist in der Regel kostenlos. Dem/der Gesuchsteller/in können indessen Kosten auferlegt werden, wenn er/sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

Kontakt:

Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, Postfach 1563, 6061 Sarnen (Tel. 041 666 64 97)